

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. Ausgabe vom 18. Januar 2006

Seite 1

INHALT:

- ▼ 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Max-Planck-Institut Seewiesen, Gemeinde Pöcking) vom 10. Januar 2006
- ▼ Vorschläge für Landkreis-Kulturpreise 2006 einreichen
- ▼ Übungen der Bundeswehr
- ▼ Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborckenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher; Gemeinsame Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 der Regierung von Oberbayern Nr. 10-7833-2/05 und der Regierung von Schwaben Nr. 10-7833.3/1
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014 Waldspielplatz, betreffende Fl.Nrn. 903, 903/3, 903/8, 903/9, 903/16, 903/17, 903/35 der Gemarkung Söcking als Vorhabenbezogener Bebauungsplan; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg am 25.01.2006

◆ **11. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Max-Planck-Institut Seewiesen, Gemeinde Pöcking) Vom 10. Januar 2006**

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S.287, 293) folgende

VERORDNUNG:
§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 20.4.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 25 vom 24.Juni 2005), wird wie folgt geändert: Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Pöcking, Gemarkung Aschering, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Flurnummern 974/1, 974/2, 974/3 sowie Teilbereiche der Flurnummern 960, 974, 974/4, 974/5 und 974/6 Gemarkung Aschering, Gemeinde Pöcking. Die herausgenommene Fläche beträgt ca. 5,96 Hektar.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5.000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(siehe Übersichtsplan unten links)

Starnberg, 10.01.2006

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

◆ **Vorschläge für Landkreis-Kulturpreise 2006 einreichen**

Der Landkreis Starnberg verleiht seit dem Jahr 2000 jährlich zwei Kulturpreise. Ab sofort können Vorschläge für die Kulturpreise 2006 aus den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie, Brauchtum, Heimat- und Archivpflege sowie Geschichtsforschung beim Landratsamt Starnberg eingereicht werden. Die Kulturpreise werden an Kulturschaffende verliehen, die im Landkreis Starnberg leben und/oder

arbeiten und deren herausragende Leistungen Bezug zum Landkreis Starnberg haben. In Ausnahmefällen kann der Wohnsitz oder Arbeitsplatz auch außerhalb des Landkreises Starnberg liegen. Über die Vergabe der Auszeichnungen, die jeweils mit 2.500 Euro dotiert sind, entscheidet der Kreisausschuss nach Vorauswahl durch eine Jury. Die **Vorschläge sind bis zum 15. Februar 2006** beim Kulturreferat des Landratsamtes Starnberg einzureichen. Anfragen beantwortet Kulturreferent Albert Panke unter Telefon 08151 148-225 oder per E-Mail panke@LRA-starnberg.de.

◆ **Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg vom 09.01.2006; Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg **in der Zeit vom 01.02.2006 bis 02.02.2006, Übungsraum: Von: 32U PU 614 368 (Landsberied) über 32U PU 711 348 (Alling) von: 32U PU 604 276 (Inning) über 32U PU 732 266 (Unterbrunn)** Übungen durch. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der üübenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden. Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

◆ **Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborckenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher; Gemeinsame Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 der Regierung von Oberbayern Nr. 10-7833-2/05 und der Regierung von Schwaben Nr. 10-7833.3/1**

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527 u. S. 3512), in Verbindung mit Art. 8 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470), und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E), zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. Nr. 12/2005, S.233), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentdecktes Fichtenholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 – BGBl. I S. 1752 –, geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1993 – BGBl. I S. 1720 –) und durch Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl. I S. 885) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborckenkäfer in den nichtstaatlichen Wäldern vom 23. März 1990, F 4 – FG 511 – 354, StAnz Nr. 17) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark

Berchtesgaden, in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen Unteren Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Weil die Nadelwälder in den betroffenen Gebieten wegen der Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, ist die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse geboten. Sie wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. S. 3987), angeordnet.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2007.

Hinweis:

Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweils zuständigen Regierung, der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, bzw. der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg einzureichen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Fortsetzung nächste Seite >>>

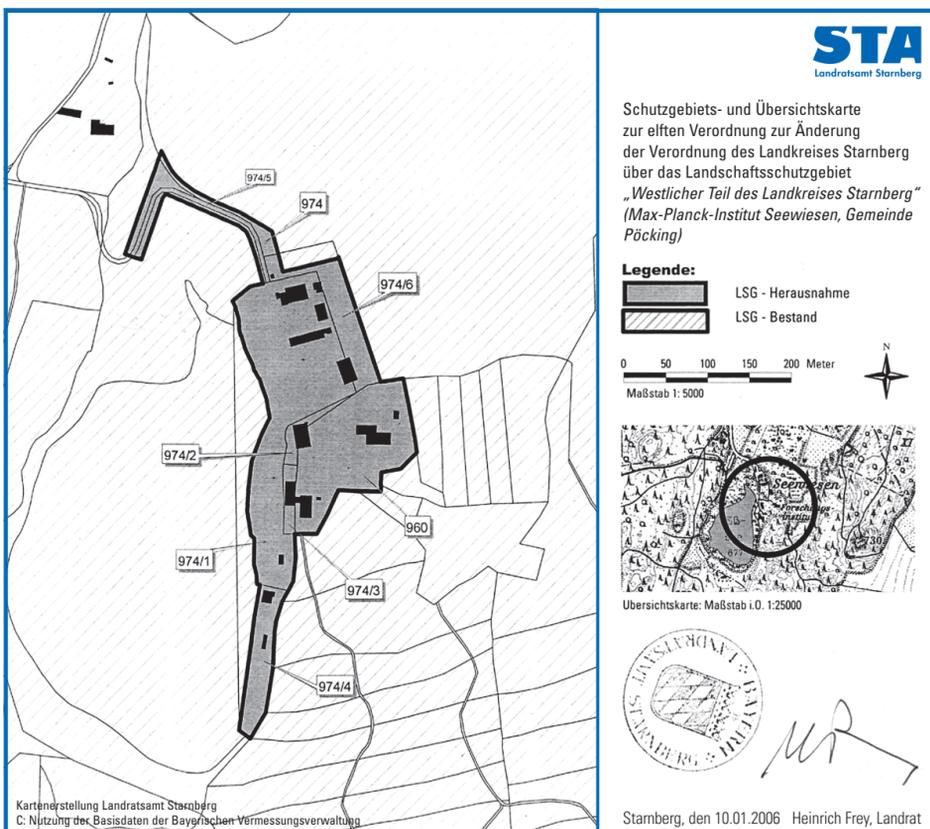


**Ausländerbeirat
Landkreis Starnberg
Sprechstunde**

Der Ausländerbeirat Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Ausländerbeirat wenden. Der Beirat bietet zudem jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg.

**Nächster Termin:
Donnerstag, 2. Februar 2006
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Zimmer 148 a**

Geschäftsstelle:
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de



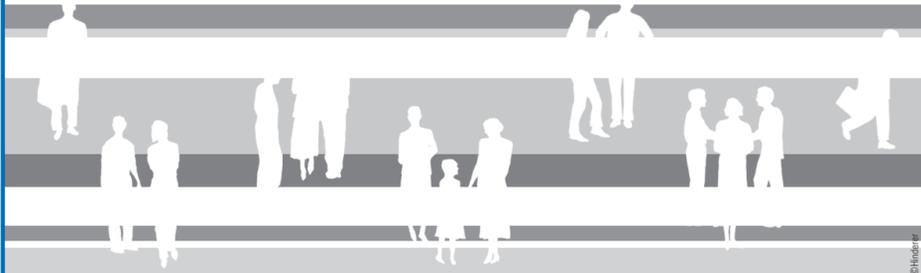
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim LandratsamtStarnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014 Waldspielplatz, betreffende Fl.Nrn. 903, 903/3, 903/8, 903/9, 903/16, 903/17, 903/35 der Gemarkung Söcking als Vorhabenbezogener Bebauungsplan**
Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 10.11.2005 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (alte Fassung) in der Zeit **vom 23.01.2006 bis 06.02.2006 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 12.01.2006
Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ **Verbandsversammlung/
Werkausschuss-Sitzung am 25.01.06**

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Mittwoch, dem 25.01.06 um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– **Tagesordnung:** –

I. Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe des in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
2. Vollzug der Abfallgebührensatzung; hier: Annahmgebühren für Hadorf
3. Änderung des Sammel-systems für Papier, Pappe und Kartonagen; hier: Projektauftrag
4. Sammlung von Leichtverpackungen; hier: Gleichwertigkeit der eingesetzten Gelben Säcke
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, den 12.01.2006
**Zweckverband für
Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
Heinrich Frey,
Verbandsvorsitzender, Landrat**

